

# Satzung

WIR Werbeinitiative Reichenbach e.V., 73262 Reichenbach/Fils

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

der Verein führt den Namen WIR Werbeinitiative Reichenbach. Er trägt den Zusatz e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in 73262 Reichenbach an der Fils, Stuttgarter Str. 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Banken, Versicherungen und sonstiges Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen, um die Attraktivität- und Wettbewerbsfähigkeit Reichenbachs als Einkaufs- und Nahversorgungszentrum zu erhalten. Zum Zwecke der Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen wird der Verein mit der Gemeindeverwaltung und ihren Organen Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe in Zusammenhang mit kommunalen Fragen zu vertreten.

Des Weiteren verwirklicht er seinen Zweck durch Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen, die auf das örtliche Verkaufs- und Dienstleistungsangebot aufmerksam machen.

Seine Aufgabe besteht ferner darin, den Gedankenaustausch unter Mitgliedern zu fördern und sie über die Belange der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied anderer Vereine und Verbände werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine satzungsfremde Verwendung der Mittel des Vereins ist ausgeschlossen.

#### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben:

- jeder Betrieb oder jede juristische Person, dessen Sitz sich in Reichenbach/Fils befindet oder wer dort eine Betriebsstätte unterhält.
- Selbstständige in Reichenbach/Fils.
- Förderer und Freunde für ein schönes und attraktives Reichenbach.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines

Monates Berufung in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine weitere Berufung zu.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliedsliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Als Beiträge gelten alle mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks, die ein Mitglied im Sinne des § 5 der Satzung zu erfüllen hat.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

# § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge sind gestaffelt. Die Einzelhändler, Industriebetriebe, Gastronomiebetriebe, Handwerker mit mehr als 5 Mitarbeitern zahlen den vollen Beitrag.

Handwerker mit bis zu 5 Mitarbeitern, Banken, Versicherungen zahlen den halben Beitrag.

Freiberufler zahlen ein Viertel des Beitrages.

Zweitmitglieder wie Ehepartner, Partner, Geschäftsführer usw. zahlen ein Viertel des Beitrages.

Freiwillig können auch ganze Beiträge geleistet werden.

Über die Einstufung zu den Beitragsgruppen entscheidet der Vorstand. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken, kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzenden Umlage erhoben werden.

Ordentliche Mitglieder haben im Geschäftsjahr Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Die Arbeitsstunden können durch Zahlung abgegolten werden. Über die Anzahl der zu leistenden Stunden und den Stundensatz entscheidet die Mitgliederversammlung. Zweitmitglieder, wie Ehepartner und Partner, Geschäftsführer sowie Fördermitglieder sind befreit. Über weitere Ausnahmen beschließt der Vorstand.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereines festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Alle Mitglieder, auch Zweitmitglieder unabhängig von der Beitragsgruppe sind mit je einer Stimme stimmberechtigt bei allgemeinen Bestimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.

Die erweiterte Vorstandschaft kann einzelne Mitglieder für besondere Aufgaben delegieren.

# § 7 Organe des Vereines

der Vorstand

die erweiterte Vorstandschaft

die Mitgliederversammlung

#### § 8 Vorstand

der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

der Vizepräsident kann auch das Amt des Schriftführers oder Schatzmeisters innehaben.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Ausgenommen ist der Präsident.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat den Verein nach außen zu vertreten. Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereines.

#### Im Einzelnen haben:

- a) der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, die Mitglieder-Versammlung, erweiterte Vorstandssitzungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- b) Der Schriftführer hat den Schriftwechsel des Vereines zu führen. Die Protokolle der Sitzungen und der Mitgliederversammlung anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
- c) Der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten. Sämtliche Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden. Diese Bestimmung stellt lediglich eine rein vereinsintern maßgebliche Vorschrift dar.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Dem Verein gegenüber sind die stellvertretenden Vorstandsmitglieder jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

#### § 9 Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) bis zu 4 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.
- c) den Vorsitzenden der Fachgruppen
  - 1. Fachgruppe Marketing/Presse
  - 2. Fachgruppe Einzelhandel
  - 3. Fachgruppe Handwerk/Dienstleistung
  - 4. Fachgruppe Gastronomie
  - 5. Fachgruppe Freie Berufe und Dienstleister

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Fachgruppen gebildet werden. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes der erweiterten Vorstandschaft des Vereines an.

Die erweiterte Vorstandschaft ist bei der Anwesenheit der Hälfte der erweiterten Vorstandschaft beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden.

Die erweiterte Vorstandschaft hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschließungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereines im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören, können beratend zu Sitzungen zugezogen werden.

Für die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, welche vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann die erweiterte Vorstandschaft Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

Die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

# § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereines die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes.
- b) Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- c) Die Entlastung des Vorstandes.
- d) Die Entlastung des erweiterten Vorstandes.
- e) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

- f) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein bis zu 3 Personen bestehendes Wahlgremium für die Wahl des Vorsitzenden.
- g) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
- h) Die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen.
- i) Beschlussfassung über die Ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- j) Die Änderung der Vereinssatzung.
- k) Die Verwendung des Vereinsvermögens zu dem satzungsmäßigen Zweck.
- I) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.

Über die Einberufung, die Anwesenheit der Mitglieder sowie über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

# § 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

Einberufungsfrist ist 14 Tage.

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten binnen einer Woche einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung diese Einberufung verlangt, oder wenn die erweiterte Vorstandschaft eine Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 12 Vermögen, Gemeinnützigkeit

Das Vermögen des Vereines an Geld und Geldwert ist verzinslich anzulegen. Darlehen dürfen aus der Vereinskasse nicht gewährt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Ersatz von Unkosten - unter Umständen auch angemessen pauschaliert - bleibt hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter, für die keine Bezahlung erfolgen darf.

# § 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind im Wortlaut schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Zu diesen Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich eines Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereines vorgeschrieben werden, beschließt der Vorstand.

# § 14 Auflösung des Vereines

Der Beschluss über Auflösung des Vereines bedarf der 4/5 Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung binnen eines Monates einzuberufen, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

Im Falle der Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Verwendung eventuell vorhandenen Vermögens herbeizuführen.

Überweisung bzw. Verteilung ist aber erst dann zulässig, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.

# § 15 Salvatoresche Klausel

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn dies zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

Reichenbach, den 14.01.2019	
Präsident: Peter Staib	Vizepräsident: Hermann Mahr